VERBAND BAYERISCHER AMATEURTHEATER e.V.

Vorlage zur Satzungsänderung

auf dem Verbandstag in Rosenheim

am 28.10.2023

Satzung

In der von der Mitgliederversammlung am 30.06.2007 beschlossenen Fassung mit Änderungen bei der Verbandsversammlung am 04.06.2011, am 04.07.2015, 29.06.2019 und am 28.10.2023.

Aus Vereinfachungsgründen wird die männliche Sprachform verwendet.
Alle Ämter können geschlechtsunabhängig besetzt werden.

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen

„Verband Bayerischer Amateurtheater e.V.“ (VBAT)

Er ist die Dachorganisation der ihm angeschlossenen Amateurtheater.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Rosenheim.

§ 2
Zweck und Selbstlosigkeit

1. Der VBAT hat den Zweck, das Amateurtheater in seinen vielseitigen Formen als Volksbühnen-, Heimat- und Freilichtbühnenspiel sowie als Figurentheater, Puppentheater, Tanztheater und Musiktheater planmäßig und gezielt zu fördern und ihm entsprechend seinem erzieherischen, bildenden, gesellschaftlichen und sozialen Wert bei Staat und Gemeinden, bei kulturellen und künstlerischen Einrichtungen und in der Öffentlichkeit Geltung und Anerkennung zu verschaffen, u. a. auch durch Ausrichten von Veranstaltungen wie Festivals, Theatertagen und sonst. Produktionen zur Förderung von Kunst und Kultur.

2. Der Verband will die das Amateurtheater pflegenden Vereine und Gruppen in Bayern zusammenschließen, deren kulturelle, künstlerische und rechtliche Belange in geeigneter Weise fördern und wahren und diesen Einrichtungen neben dem Erfahrungsaustausch Beratung, Anregungen und Hilfestellungen durch Lehrgänge und Schulungskurse für alle Bereiche ihres Wirkens geben, u. a. bei der Gründung und beim Aufbau von Kinder-, Jugend-, Senioren-, Behinderten- und Migrationsgruppen.

3. Der VBAT ist im Rahmen der Jugendhilfe tätig.

4. Der VBAT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

5. Der VBAT ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenen wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Interessen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; das gilt auch für Zuwendungen an Mitglieder des Verbandes.

5. Der VBAT ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglieder des VBAT können die mit Sitz in Bayern bestehenden Amateurtheater (künftig „Mitgliedsbühnen“ genannt) werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Verband erworben. Dem Aufnahmeantrag soll eine Vereinssatzung beigefügt werden.

2. Als fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Körperschaften aufgenommen werden, die zur Förderung des VBAT bereit sind.

3. Einzelmitglieder der Mitgliedsbühnen oder sonstige Personen, die sich um den Verband oder das Amateurtheater besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (s. § 8, 5.j.).

4. Die Eigenständigkeit der Mitgliedsbühnen wird durch ihre Mitgliedschaft beim VBAT nicht berührt.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird zum Schluss des Kalenderjahres rechtswirksam.

3. Der Ausschluss wird durch eine schriftliche Erklärung des Verbandes verfügt. Der betroffenen Mitgliedsbühne ist die Absicht vorher schriftlich mitzuteilen, um binnen vier Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
   Der Ausschuss ist besonders dann möglich, wenn eine Mitgliedsbühne dem Ansehen und dem Zweck des Verbandes in erheblichem Maße geschadet hat oder mit mehr als zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist. Gegen diese Ausschlusserklärung kann innerhalb eines Monats ab Zugang das Präsidium angerufen werden, das endgültig entscheidet.

4. Austretende oder ausgeschlossene Mitgliedsbühne bleiben zur Zahlung rückständiger Beiträge verpflichtet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedsbühnen	
1. Die Mitgliedsbühnen sind berechtigt, Leistungen aus dem vom VBAT und/oder vom „Bund Deutscher Amateurtheater e.V.“ (BDAT) zu Gunsten ihrer Einzelmitglieder abgeschlossenen Verträgen in Anspruch zu nehmen und erhalten einen Haftpflicht- und Unfallversicherungs-schutz für ihre Einzelmitglieder entsprechend den jeweiligen Versicherungsbedingungen.	
2. Die Mitgliedsbühnen sind zur Einhaltung der Satzung, der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und der pünktlichen Abführung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.	
3. Die Mitgliedsbühnen sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich, jeweils bis zum 31.01. eine aktuelle Mitgliederliste dem Verband vorzulegen. Darüber hinaus sind weitere Änderungen über die Vereinsmitglieder zeitnah an die Geschäftsstelle des VBAT weiterzuleiten.	*Fortschreibung aus versicherungs-technischen Gründen*
4. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten bei allen Veranstaltungen der Mitgliedsbühnen freien Eintritt. Diese Besuche der Veranstaltungen dienen zum einen der Repräsentation des Verbandes in den jeweiligen Orten und/oder Verbandsbezirken sowie ferner der Information aktueller dramaturgischer Angebote in der Region. Die Ergebnisse fließen in die Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung ein.	*Fortschreibung aus steuerrechtlichen Gründen*

§ 6 Beiträge 1. Die Mitgliedsbühnen leisten an den VBAT einen Jahresbeitrag, der sich zusammensetzt aus dem Verwaltungsbeitrag an den VBAT, aus Beiträgen an Verbände, bei denen der VBAT Mitglied ist sowie an Versicherungen. (s.§ 10/6 h). 2. Maßgebend für die Berechnung des Jahresbeitrags ist die Zahl der Einzelmitglieder der Mitgliedsbühne am letzten Tag des Vorjahres. Puppen- und Figurentheater zahlen einen Festbetrag unabhängig von der Zahl ihrer Einzelmitglieder. Die Zahlung ist fällig spätestens am 31.03. des laufenden Geschäftsjahres. 3. Die Bezirke erhalten zur satzungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben einen Verwaltungszuschuss. Dieser Zuschuss ist Teil des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags an den VBAT. 4. Bei Eintritt in den VBAT im Verlaufe eines Geschäftsjahres wird der Beitrag zeitanteilig nach vollen Monaten berechnet. Maßgebend ist die Zahl der Einzelmitglieder des beitretenden Vereins zum Zeitpunkt des Eintritts. Die Mitgliedschaft endet jeweils zum 31.12. des Jahres, in dem der Austritt erklärt wurde. 5. Die jugendlichen Einzelmitglieder einer Jugendgruppe sind beitragsfrei, jedoch in der Mitgliederliste gesondert zu erfassen (s. §5 3.) 6. Neu aufgenommene Mitgliedsbühnen entrichten eine Aufnahmegebühr. 7. Die fördernden Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.	*zur Klarstellung für die Versicherung*

§ 7
Organe

Organe des Verbandes sind:

1. das Präsidium,

2. der Verbandstag.

§ 8 Präsidium 1. Das Präsidium besteht aus - dem Präsidenten - dem Vizepräsidenten ~~Nord~~ - ~~dem Vizepräsidenten Süd~~ - dem Landesschatzmeister - dem Landesspielleiter - dem Landesmedienreferenten - dem Landesschriftführer - dem Landesbeauftragten für Senioren - dem Landesjugendleiter *) - den Bezirksvorsitzenden **) - dem Verbandssyndikus (ohne Stimmrecht) *) ist geborenes Mitglied, da er nach den Bestimmungen des § 15 Jugendorganisation gewählt wird. **) sind geborene Mitglieder, da sie nach den Bestimmungen des § 14.4. gewählt werden	*entfällt, nur noch ein Vertreter erforderlich* *entfällt, nur noch ein Vertreter erforderlich*

~~Die beiden Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten jeweils im Verbandsbereich Nord bzw. Süd, jedoch in Abstimmung mit dem Präsidenten.~~	*entfällt, nur noch ein Vertreter erforderlich*
~~Ist der Präsident verhindert, seinen Amtsgeschäften nachzukommen, geht im Innenverhältnis die Vertretungsbefugnis auf den dienstältesten Vizepräsidenten über, solange keine andere Regelung durch das Präsidium erfolgt.~~	*entfällt, nur noch ein Vertreter erforderlich*
~~Vorschlagsberechtigt zur Wahl der Vizepräsidenten für den Verbandsbereich Nord sind die Mitgliedsbühnen von Ober-, Unter- und Mittelfranken sowie von Schwaben, für den Verbandsbereich Süd die Mitgliedsbühnen von Ober- und Niederbayern sowie der Oberpfalz.~~	*entfällt, nur noch ein Vertreter erforderlich*
2. Der Vorschlag der zu wählenden Kandidaten für das Präsidium erfolgt durch den Verbandstag. Die Wahl erfolgt öffentlich in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl in geheimer Abstimmung zu wiederholen. Geheime Abstimmung ist außerdem vorzunehmen, wenn es von der einfachen Mehrheit der Delegierten des Verbandstages gefordert wird oder wenn mehr als ein Kandidat vorgeschlagen wird. 3. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre und endet erst mit der Eintragung des neuen Präsidiums in das Vereinsregister. 4. Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Wahlperiode.	

5. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verbandstages.

Das Präsidium ist zuständig für:

a) die Erarbeitung des Jahresprogramms,
b) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
c) die Beschlussfassung im finanziellen Bereich (s. auch § 12),
d) die Verteilung der Zuschussmittel,
e) die Vorbehandlung des geschäftlichen Teils des Verbandstages,
f) die Bestellung eines Verbands-Syndikus,
g) die Aufnahme von fördernden Einzelpersonen und Körperschaften,
h) die Bestimmung von Zeit und Ort des nächsten Verbandstages,
i) Ehrungen nach Maßgabe der durch das Präsidium genehmigten Verleihungsrichtlinien,
j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
k) den Ausschluss eines Mitgliedes.
l) Anpassung des Jahresbeitrags der Mitgliedsbühnen, wenn sich die Beiträge an Verbände bei denen der VBAT Mitglied ist oder wenn sich die Versicherungsbeiträge erhöhen (s. §10/6 h)

6. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten geleitet, der hierzu mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, bevorzugt per E-Mail, einlädt; ausreichend ist die Absendung an die letzte der Geschäftsstelle mitgeteilte Adresse. Wichtige Sitzungen können auch kurzfristig einberufen werden. Es sind jährlich mindestens zwei Sitzungen durchzuführen. Der Präsident kann in der Einladung bestimmen, dass Sitzungen virtuell als Videokonferenz (Online-Sitzungen) oder aus einer Kombination aus Präsenz- und Online-Sitzung (hybride Sitzungen) stattfinden.	*Umstellung, künftig auch virtuell oder hybrid*
7. Der Präsident kann bei Bedarf einzelne Verbands- oder Vereinsmitglieder oder Dritte ohne Stimmrecht beratend zu den Sitzungen beiziehen.	
8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.	
9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, und der ~~seine beiden~~ Vizepräsident~~en~~, und zwar jeder für sich allein.	*entfällt, nur noch ein Vertreter erforderlich*
10. Die Bezirksvorsitzenden, der Landesschriftführer der Landesschatzmeister der Landesjugendleiter sowie der Landesspielleiter können sich durch ihren Stellvertreter bei den Sitzungen vertreten lassen.	

§ 9
Ausschüsse

Das Präsidium kann für bestimmte Sachthemen ständige oder zeitlich begrenzte Ausschüsse einberufen. Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben. Der Ausschussvorsitzende berichtet dem Präsidium.

Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet spätestens mit der Neuwahl des Präsidiums.

§ 10
Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Er tritt alle vier Jahre zusammen.

2. Der Verbandstag setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsbühnen, dem Präsidium und den Ehrenmitgliedern zusammen. Auf jede Mitgliedsbühne entfällt ein Delegierter. Delegierte, Präsidiumsmitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

3. Die fördernden Mitglieder nehmen mit beratender Stimme am Verbandstag teil.

4. Der Verbandstag wird vom Präsidenten mindestens sechs Wochen vor dem Zusammentreten unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung ~~mit einfachem Brief~~ einberufen und von Ihm geleitet. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte der Geschäftsstelle mitgeteilte Adresse des Verbands-Mitglieds.	*Umstellung, künftig auch virtuell*
5. Der Verbandstag findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Präsident kann in der Einladung bestimmen, dass der Verbandstag virtuell als Videokonferenz (Online-Versammlung) in einem nur für Mitglieder des Verbandstages zugänglichen und mit Zugangskennwort geschützten virtuellen Raum oder als Kombination aus beiden Formen (hybride Versammlung) stattfindet. In der Einladung ist anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können; die Angabe des Orts in der Einladung entfällt bei einer Online-Versammlung. Die Zugangsdaten werden mit einer gesonderten E-Mail bis spätestens einen Tag vor Beginn der Versammlung an die Mitglieder des Verbandstages bekanntgegeben; ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte der Geschäftsstelle mitgeteilte E-Mail-Adresse des Delegierten des Verbandstags. Die Mitglieder des Verbandstages sind verpflichtet, die Zugangsdaten inklusive Zugangskennwort für unbefugte Dritte nicht zugänglich zu machen.	*Umstellung, künftig auch virtuell oder hybrid*
~~5~~./6. Anträge zum Verbandstag können vom Präsidium, von den Mitgliedsbühnen und den Bezirksverbänden gestellt werden. Sie sind spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag beim Präsidenten schriftlich (§126 BGB) einzureichen. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge oder beim Verbandstag gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten.	*fortlaufend neue Nummer*

~~6.~~/7. Der Verbandstag ist zuständig für: a) die Festlegung der Grundsätze der Verbandsarbeit, b) die Entscheidung über die Mitgliedschaft bei übergeordneten Dachverbänden sowie Vereinigungen zur Interessenvertretung. c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Präsidiums, d) Entgegennahme des Berichts der Revisoren, e) Erteilung der Entlastung des Präsidiums, f) Wahl des Präsidiums sowie der Stellvertreter des Landesschriftführers des Landesschatzmeisters und des Landesspielleiters - außer Verbands-Syndikus - gemäß den Modalitäten in § 8.2 dieser Satzung, g) Wahl von 2 Revisoren und eines Ersatzrevisors (§ 13), h) Festlegung der Beiträge nach § 6 der Satzung, (nicht jedoch Beiträge an Verbände und Versicherungen (s.§ 8/5.l) i) Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes und Verwendung des Verbandsvermögens, einschließlich des Vermögens der Bezirksverbände, k) Beschlussfassung über gestellte Anträge, l) Zustimmung zur Beschließung, Änderung oder Aufhebung der Jugendordnung.	*fortlaufend neue Nummer*

~~7.~~/8. Ein außerordentlicher Verbandstag ist innerhalb von 4 Wochen ohne Einhaltung der Ladungsfrist mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies 1) das Präsidium mit einfacher Mehrheit im Interesse des Verbandes für notwendig erachtet, wobei bei Stimmengleichheit der Präsident entscheidet oder 2) durch einen schriftlich begründeten Antrag von 1/5 der Mitgliedsbühnen gefordert wird.	*fortlaufend neue Nummer*
~~8.~~/9. Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern nichts anderes in dieser Satzung geregelt ist. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.	*fortlaufend neue Nummer*

§ 11
Beschlussfähigkeit und Protokollpflicht der Organe

1. Die Beschlussfähigkeit der Organe ist gegeben, wenn satzungsgemäß geladen wurde und folgende Mindeststärke anwesend oder gem. § 8 Ziff. 10 vertreten ist.

a)	Präsidium	6 Personen
b)	Außerordentlicher Verbandstag	1/15 der Mitgliedsbühnen
c)	Ordentlicher Verbandstag	Ein Ordentlicher Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Anwesenden beschlussfähig.

2. Über die Beschlüsse der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und Landesschriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12
Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Vorstandsmitglieder des Verbandes - Präsidium und Bezirke - sind ehrenamtlich tätig.

2. Vorstandsmitglieder können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Sie können auch Vergütungen, die den Zeitaufwand für ihre Vorstandstätigkeit abgelten sollen, erhalten.

3. Aufwendungen dürfen nur gewährt und Auslagen nur ersetzt werden, sofern diese für satzungsgemäße Aufgaben anfallen.

4. Der Verband darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck fremd sind, begünstigen.

5. Soweit Vorstandsmitglieder neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein entgeltlich tätig sind, ermittelt sich die Vergütung nach den jeweiligen vertraglichen Einzelvereinbarungen.

§ 13
Revisoren und Entlastung

Der Verbandstag wählt auf die Dauer von 4 Jahren zwei Revisoren sowie einen Ersatzrevisor, die nur dem Verbandstag verantwortlich sind. Die Wiederwahl ist möglich.
Den Revisoren obliegt alljährlich die Nachprüfung der Rechnungslegung und am Verbandstag nach Erstattung des Revisionsbericht die Antragstellung auf Entlastung des Präsidiums.

§ 14
Bezirksverbände

1. Der Verband gliedert sich in Bezirksverbände, deren Grenzen sich mit den Grenzen der einzelnen Regierungsbezirke decken. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

2. Aufgabe der Bezirksverbände ist es, den Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern zu fördern, Lehrgänge und Kurse im regionalen Bereich in Abstimmung mit dem Landesspielleiter abzuhalten und Gemeinschaftsveranstaltungen durchzuführen.

3. Jeder Bezirksverband wird von dem Bezirksvorstand geleitet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:
   - dem Bezirksvorsitzenden,
   - dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
   - dem Bezirksspielleiter,
   - dem Bezirksmedienreferenten
   - dem Bezirksschatzmeister und
   - dem Bezirksschriftführer.

4. Der Bezirksvorstand wird von den im Bezirksverband angeschlossenen Mitgliedsbühnen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Das in § 8 der Satzung geregelte Wahlverfahren gilt sinngemäß. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

5. Die Mitgliedsbühnen im Bezirksverband wählen auf die Dauer von 4 Jahren zwei Revisoren sowie einen Ersatzrevisor, die dem jeweiligen Bezirksverband verantwortlich sind. Die Wiederwahl ist möglich. Den Revisoren obliegt alljährlich zum Jahresende (31.12...) die Nachprüfung der Rechnungslegung der Bezirke sowie am Bezirkstag, nach Erstattung des Revisionsberichtes, die Antragstellung auf Entlastung des Bezirksvorstandes. Die alljährlichen Revisionsberichte der Bezirksverbände sind dem Landesschatzmeister zu übergeben. Sie sind Bestandteil der Jahresrechnung des Verbandes.	
6. Der Bezirksvorsitzende beruft jährlich mindestens eine Versammlung des Bezirksverbandes zum Bezirkstag ein. Die Einladung hat unter Einhaltung einer 3-Wochen-Frist ~~schriftlich~~ unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung ~~mit einfachem Brief~~ per E-Mail zu erfolgen; ausreichend ist der Versand an die letzte dem Bezirksvorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse. Der Bezirkstag findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Bezirksvorsitzende kann in der Einladung bestimmen, dass der Bezirkstag virtuell als Videokonferenz (Online-Versammlung) in einem nur für Mitglieder des Bezirkstags zugänglichen und mit Zugangskennwort geschützten virtuellen Raum oder als Kombination aus beiden Formen (hybride Versammlung) stattfindet. In der Einladung ist anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Zugangsdaten werden mit einer gesonderten E-Mail bis spätestens einen Tag vor Beginn der Versammlung an die Mitglieder des Bezirkstags bekanntgegeben; ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Bezirksvorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Mitglieder des Bezirkstags sind verpflichtet, die Zugangsdaten inklusive Zugangskennwort für unbefugte Dritte nicht zugänglich zu machen.	*fortlaufend neue Nummer*

7. Anträge zur Versammlung sind an keine Frist gebunden. Bei den Bezirksversammlungen sind die Mitglieder des Bezirksvorstandes und die angeschlossenen Mitgliedsbühnen mit je einer Stimme stimmberechtigt.	*fortlaufend neue Nummer*
~~7.~~/8. Sitzungen des Bezirksvorstandes werden vom Bezirksvorsitzenden je nach Bedarf anberaumt. Der Bezirksvorsitzende kann bestimmen, dass Sitzungen virtuell als Videokonferenz (Online-Sitzungen) oder aus einer Kombination aus Präsenz- und Online-Sitzung stattfinden.	*fortlaufend neue Nummer* *Umstellung, künftig auch virtuell/hybrid*
~~8.~~/9. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bezirksvorsitzende.	*fortlaufend neue Nummer*
~~9.~~/10. Die Mitglieder der Bezirksvorstände erhalten bei den Veranstaltungen der Mitgliedsbühnen freien Eintritt. (s. § 5, 4.)	*fortlaufend neue Nummer*
~~10.~~/11. Alles Weitere regelt die jeweilige Geschäftsordnung, die sich jeder Bezirksverband gibt.	*fortlaufend neue Nummer*

§ 15
Jugendorganisation

1. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gibt es innerhalb des Verbandes eine Jugendorganisation mit dem Namen „Die Bayerische Theaterjugend“. Sie ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung tätig, wählt eigene Leitungsorgane und führt eine eigene Jugendkasse. Die Strukturen der Jugendorganisation orientieren sich an denen des VBAT. Die Leitungsorgane werden jeweils für 2 Jahre gewählt.

2. Die Landesjugendleitung, das maßgebliche Handlungs- und Vertretungsorgan der Jugendorganisation, ist verpflichtet, das Präsidium des Verbandes sowie die Bezirksverbände mindestens einmal jährlich über ihre Arbeit zu unterrichten.

3. Die Mitglieder der Jugendorganisation „Die Bayerische Theaterjugend“ erhalten bei den Veranstaltungen der Mitgliedsbühnen freien Eintritt. (s. § 5, 4.)

§ 16
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 17
Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur vom Verbandstag mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 18
Auflösung und Liquidation

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur ein Verbandstag entscheiden, an dem 2/3 der Stimmberechtigten gemäß § 10 Ziffer 2 der Satzung teilnehmen.
   Der Beschluss selbst muss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. zu diesem Verbandstag weniger als 2/3 der Stimmberechtigten gemäß § 10, Ziff. 2 der Satzung erschienen, so ist vom Präsidenten mit mindestens vierwöchiger Frist ein neuer Verbandstag einzuberufen, der dann über die Auflösung des Verbandes mit 2/3-Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten entscheiden kann. In den Einladungen ist auf diese Besonderheit hinzuweisen.

2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist durch den Verbandstag eine Liquidationskommission zu bilden, die das vorhandene Vermögen zunächst zur Deckung etwaiger Verbindlichkeiten zu verwenden hat. Das dann noch verbleibende Restvermögen fällt an den Bund Deutscher Amateurtheater e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt alle bisherigen Satzungen und deren Änderungen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am ..... in Kraft.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom ..... und mit der unveränderten Bestimmung mit den zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Rosenheim, 28.10.2023

.....

Horst Rankl
(Präsident)